

Anlage zum Antrag auf Erteilung des Brandenburger Fischereischeins (nur auszufüllen bei Antragstellern mit Hauptwohnsitz außerhalb Brandenburgs)



Landkreis Dahme-Spreewald
Untere Fischereibehörde
Beethovenweg 14
15907 Lübben (Spreewald)

1. Zur Beachtung!

Ein Brandenburger Fischereischein gilt ausschließlich in Brandenburg, einzige Ausnahme: der Inhaber eines Brandenburger Fischereischeines hält sich als Angeltourist in einem anderen Bundesland auf. In diesem Fall gilt der Brandenburger Fischereischein auch außerhalb Brandenburgs.

Haben Sie als Antragssteller z. B. Ihren Hauptwohnsitz in Berlin, so ist der Brandenburger Fischereischein im Bundesland Berlin nicht gültig.

Diese Regelung ist im § 4 Abs. 4 Landesfischereischieingegesetzes für das Land Berlin festgelegt. Dort heißt es: „Fischereischeine anderer Bundesländer, die dem Fischereischein A oder dem Jugendfischereischein gleichstehen, gelten auch im Land Berlin, es sei denn, der Inhaber hat seinen ständigen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes.“

Diese Regelung spiegelt sich ebenfalls in den Fischereigesetzen anderer Bundesländer wieder.

2. Erklärung AntragstellerIn

Hiermit erkläre ich _____ ausreichend über die Regelung der Gültigkeit des Fischereischeins informiert worden zu sein. Trotz dieser Einschränkung beantrage ich die Ausstellung des Brandenburger Fischereischeins.

Ort, Datum

Unterschrift AntragstellerIn